

Drucksache Nr.: 061/2024

Dezernat IV

Federführend: Stadtplanung

Anlagen: 5

Az.: 220.Py

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Mußbach		Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	10.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	11.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.04.2024	Ö	zur Beschlussfassung

**Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar**  
**Hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Rahmen des Beteiligungsverfahrens**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse über den Formulierungsvorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

**Begründung:**

Hintergrund / Verfahren

Seit August 2021 gibt der Teilregionalplan Windenergie zum ERP Rhein-Neckar einen Rahmen zur Steuerung der Windenergie in der Metropolregion. Als Ziele der Regionalplanung werden

- Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sowie
- Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

festgelegt, an die sich die kommunale Flächennutzungsplanung anpassen muss. Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

Besonders wesentlich für Neustadt war in diesem Zusammenhang die Aufnahme des Biosphärenreservates Pfälzerwald sowie der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (9.2.1. Haardtrand Pfälzerwald sowie 9.2.2 Hügelland der Haardt) in die Ausschlusskulisse. Damit wurden jahrelange Diskussionen um die Windenergie im Wald sowie am Haardtrand – vorerst – beendet. Ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde in Neustadt an der Weinstraße nicht ausgewiesen.

Die aktuellen Erfordernisse nach einem Ausbau regenerativer Energien und damit verbundene Umbrüche im Energiesektor sowie entsprechende Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Länderebene zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien machen nun auch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie notwendig. Ein entsprechendes Planverfahren wurde eingeleitet.

Wesentliches Ziel des Planverfahrens ist es, die zwischenzeitlich gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen. Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Das Land Rheinland-Pfalz hat die Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte beauftragt. Für den rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar ergeben sich folgende Anforderungen:

- Bis zum Stichtag 31.12.2026: 1,4 % der Gesamtfläche.
- Bis zum Stichtag 31.12.2030: 2,2 % der Gesamtfläche

Mit diesem Hintergrund hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Offengelegt werden folgende Unterlagen:

- Plansätze und Begründung
- Raumnutzungskarten Blätter Ost und West
- Umweltbericht

Diese sind abrufbar unter:

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergie>

Im Rahmen der Offenlage ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Trägerin öffentlicher Belange aufgefordert, ihre Belange als Stellungnahme in das Verfahren einzubringen.

### Wesentliche Aussagen für Neustadt an der Weinstraße / Änderungen im Vergleich zum bisher gültigen Teilregionalplan Windenergie

#### 1. Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

- Der nun vorgelegte Planentwurf legt nach wie vor Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziele der Regionalplanung fest.
- Gemäß Nr. 3.2.4.8. der Begründung (vgl. Anlage 1) sind die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der 1 und 2. Stufe nach wie vor als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Die historischen Kulturlandschaften der 3. Stufe sind kein Ausschlussgebiet mehr. (vgl. Anlage 2) Damit wird der Haardtrand als Kulisse für die Windenergie grundsätzlich wieder geöffnet.

*Einschätzung der Verwaltung:*

*Auf Grund der großen Bedeutung der historischen Kulturlandschaften für Neustadt wird zu dem Thema weiter unten Stellung genommen.*

#### 2. Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

- Der nun vorgelegte Planentwurf legt Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziele der Regionalplanung fest. Hierzu wurde eine neue Prüfung für den gesamten Planungsraum vorgenommen.
- Gemäß Nr. 3.2.4.5 der Begründung ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Gem. Nr. 3.2.4.6. der Begründung gilt für die festgelegten Vorranggebiete das „Rotor-außerhalb“ Prinzip. D.h., der Rotor darf über die dargestellte Flächengrenze hinausragen. Lediglich der

Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen.

- Im Planentwurf wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W mit einer Größe von insgesamt 295 ha dargestellt. Es umfasst Flächen der Mußbacher Gemarkung (ca. 32 ha) sowie von Haßloch, Meckenheim und Ruppertsberg (vgl. Anlage 3: Auszug aus dem Umweltbericht).

*Einschätzung der Verwaltung:*

*Aufgrund der umfänglichen Betrachtung der Fläche bei Mußbach in vorangegangenen Verfahren wird zu dem Vorranggebiet weiter unten Stellung genommen.*

### 3. Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung

Gemäß Nr. 3.2.4.10 gilt für den rheinland-pfälzischen Teilraum nach wie vor: Außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und außerhalb der Ausschlussgebiete soll eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Dabei soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

*Einschätzung der Verwaltung:*

*Mit diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße im Rahmen der Fortschreibung der Windpotenzialstudie untersucht, ob es aus kommunaler Sicht geeignete Vorranggebiete gibt, die über die Vorranggebietskulisse der Regionalplanung hinausgehen. Eine Meldung möglicher Flächen an die Regionalplanung ist damit nicht notwendig. Der aktuelle Erkenntnisstand der Windpotenzialstudie wird in der Sitzung vorgestellt.*

### Formulierungsvorschlag für eine Stellungnahme

#### 1. Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung / Wegfall der historischen Kulturlandschaften der 3. Bewertungsstufe

Wir möchten uns an dieser Stelle deutlich gegen den pauschalen Wegfall der historischen Kulturlandschaften der 3. Bewertungsstufe aus dem Katalog der Ausschlusskriterien einwenden und bitten um eine differenziertere Bewertung. In Neustadt an der Weinstraße betrifft dies das Hügelland der Haardt (Nr. 9.2.2). Durch den kompletten Wegfall könnten bereits in 1,5 km Entfernung zum Haardtrand bzw. in Entfernungen von etwa 2 km zum Hambacher Schloss Windkraftanlagen entstehen.

2013 wurde vom Land das Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ als fachliche Grundlage erstellt. Neben der dezidierten Beschreibung der Kulturlandschaften und deren Wertigkeiten wurden im Rahmen des Gutachtens auch Sichtbarkeitsanalysen im Hinblick auf Windkraftanlagen im relevanten Bereich durchgeführt. Dabei ist man zwei wesentlichen Fragestellungen nachgegangen:

- Wo können von exponierten Punkten einer historischen Kulturlandschaft aus Windkraftanlagen gesehen werden?
- Welche Windkraftanlagen im Umfeld historischer Kulturlandschaften können deren Sichtbezüge und damit deren historische Prägung maßgeblich beeinträchtigen?

Wesentliche Ergebnisse (siehe auch Anlage 4):

- Potenzielle Windkraftanlagen innerhalb der Einheit 9.2.2. Hügelland der Haardt können die historische Kulturlandschaft 1. Stufe 9.2.1 Haardtrand deutlich beeinträchtigen.
- Als besonders exponierte Punkte wurden dabei in Neustadt sowohl das Hambacher Schloss als auch das Haardter Schloss in den Blick der Analysen genommen. Bemessungsgrundlage war damals eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m. Untersucht wurden alle Flächen, die im 10-km-Abstand um diese exponierten Punkte liegen (Untersuchungsbereich).

- Die gesamte historische Kulturlandschaft wurde als sensibel im Hinblick auf Windkraftanlagen beurteilt. Je näher die Windkraftanlage dem Haardtrand kommt, desto größer ist die Beeinträchtigung.

Wenngleich aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße grundsätzlich nachvollziehbar ist, dass viele bisher bestehende Positionen im Sinne der Energiewende aktuell hinterfragt werden, ist der komplette Wegfall der 3. Bewertungsstufe zu kritisieren. Die Autobahn A 65 stellt in Neustadt eine deutlich Zäsur im Bereich der historischen Kulturlandschaften dar. Östlich davon sind Windenergieanlagen aus unserer Sicht eher denkbar, westlich davon – im 5-km-Radius um Hambacher Schloss und Haardter Schloss – überwiegen aus unserer Sicht die Belange der Kulturlandschaft. Diese Einschätzung lässt sich auch mit der 2013 erstellten Sichtachsenberechnung stützen. Die Bereiche im 5-km-Radius werden als ganz besonders sensibel im Hinblick auf Windkraftanlagen beurteilt (7 bzw. 8 Punkte auf einer Skala von 2-9). Dem hinzuzufügen ist noch, dass moderne Windkraftanlagen in der Höhe mittlerweile deutlich über die 2013 betrachteten Anlagen mit 200 m Gesamthöhe hinausgehen. Schwachwindanlagen erreichen mittlerweile schon regelmäßig Höhen von bis zu 250 m. In Bayern ist aktuell sogar schon ein Windrad mit einer Gesamthöhe von 285 m projektiert.

## 2. Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

hier: Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W (Teilbereich in der Gemarkung Mußbach)

Bereits in der dritten Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie im Jahr 2018 war auf Mußbacher Gemarkung ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt worden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte mit Schreiben vom 25. Mai 2018 ausführlich dazu Stellung genommen und wegen eines Wiedehopfvorkommens erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Gebiets vorgetragen.

Im Rahmen des Regionalplanverfahrens erfolgte dann folgende Abwägung: *Der Standortbereich „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, (...) Grund hierfür ist die auf regionalplanarischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen.*

Nun stellen wir fest, dass in den vorliegenden Unterlagen wiederum auf Mußbacher Gemarkung ein Vorranggebiet dargestellt worden ist. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir sehen erhebliche Konflikte im Hinblick auf die Verträglichkeit mit Vogelschutzgebiet 6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zw. Geinsheim und Hanhofen“.

Die Firma Juwi Energieprojekte GmbH plante im Zeitraum 2016 bis 2022 zwei WEA in dem Gebiet nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher zu errichten. Im Rahmen dieses BImSch- Verfahrens fanden mehrere faunistische Untersuchungen und Fachgespräche mit der oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd sowie Gutachtern statt. Letztendlich zog Juwi im Jahr 2022 den Antrag zurück und verfolgte den Standort mangels Aussicht auf Genehmigung nicht weiter.

Bereits in den Jahren 2014 und 2016 wurden im fraglichen Gebiet Brutplätze, in den Jahren 2015-2018 Brutversuche von dem Kartierer Höllgärtner aus dem Artenschutzprojekt Wiedehopf dokumentiert.

Im Jahr 2021 fanden umfangreiche Kartierungen des Wiedehopfvorkommens im Umfeld des Naturschutzgebiets „Mußbacher Baggerweiher“ bzw. am nördlichen Rand des Vogelschutzgebietes 6616-402 durch die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH (ATP) statt. Neben zwei sicheren Bruten südlich der Bahnlinie wurden zwei Reviere mit Paarbeobachtung festgestellt. In einem weiteren Bereich balzte ein Männchen. Der Wiedehopfbestand für das Untersuchungsgebiet umfasste 2021 damit mindestens 4-5 Reviere (A-D).

Zieht man um diese Brutplätze und um das Vogelschutzgebiet einen 1.000 m-Puffer (gemäß aktuellem Mindestabstand Wiedehopf zu WEA gemäß dem „Helgoländer Papier“), ist zu erkennen, dass der überwiegende Teil des Vorranggebietes auf Mußbacher, aber auch auf Haßlocher Gemarkung aus Sicht der VSG-Verträglichkeit sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Aussicht auf Genehmigung hat (vgl. dazu Anlage 5).

Die negativen Auswirkungen der damals von der Juwi Energieprojekte GmbH geplanten zwei Windkraftanlagen auf die Lokalpopulation des Wiedehopfes und die Schutzgebietsziele des Vogelschutzgebietes wurden auch in einer Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde de bei der SGD Süd vom 24.08.2022 als erheblich konstatiert.

Aus den oben aufgeführten Gründen wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W in seiner jetzigen Ausdehnung und Lage abgelehnt.

Neustadt an der Weinstraße, den

Oberbürgermeister